

Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.
25/187

Status:

öffentlich

Änderung der Hauptsatzung zur digitalen Teilnahme an Ratssitzungen; hier: Antrag der Gruppe CDU/FDP

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Verwaltungsausschuss		Empfehlung	nicht öffentlich	
2.	Rat der Stadt Aurich		Beschluss	öffentlich	

Beschlussvorschlag:

Um den Ratsmitgliedern der Stadt Aurich die Teilnahme an Sitzungen des Rates der Stadt Aurich durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik zu ermöglichen, wird die in der Anlage im Entwurf beigefügte 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Aurich beschlossen.

Sachverhalt:

Auf Grundlage des Antrages 25/010 der Gruppe CDU/FDP vom 25.02.25 hat die Verwaltung der Stadt Aurich Informationen zur möglichen Einführung einer Videokonferenztechnik zur digitalen Teilnahme der Mitglieder des Rates an Gremiensitzungen der Stadt Aurich eingeholt. Mit den Informationsvorlagen 25/052 vom 12.03.25 sowie 25/052/1 vom 02.06.25 wurden die Mitglieder des Rates über die Möglichkeiten, Vorgaben und Kosten einer digitalen Sitzungsteilnahme in Kenntnis gesetzt.

Voraussetzung für die mögliche Zuschaltung von Abgeordneten an Ratssitzungen per Videokonferenztechnik ist gemäß § 64 Abs. 3 S. 1 NKomVG eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung.

Nach § 64 Abs. 3 S. 4 NKomVG ist für den entsprechenden Beschluss abweichend von § 12 Abs. 2 NKomVG **eine Mehrheit von zwei Dritteln der Ratsmitglieder (hier: 28 Mitglieder)** erforderlich. Dieses Quorum stelle, so die Gesetzesbegründung, vor Ort eine breit verankerte Einigkeit der Abgeordneten über die Ermöglichung dieser besonderen Form der Sitzungsteilnahme dar.

Den Kommunen ist zur Ausgestaltung der Regelungen ein großer Ermessensspielraum eingeräumt worden. Demnach kann die Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik von persönlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Ebenso ist es gestattet, eine Zuschaltung lediglich für öffentliche, nicht aber für nichtöffentliche Sitzungen zu erlauben, auf Sitzungen des Rates zu beschränken (vgl. § 64 Abs. 3 Satz 2 NKomVG), auf alle oder einzelne Ausschüsse zu erweitern oder die Zuschaltmöglichkeit für bestimmte Beratungsgegenstände auszuschließen. Alle diese zuvor genannten Regelungssachverhalte obliegen letztlich der Entscheidung des Rates der Stadt Aurich.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens hat im Rahmen der Anhörung zu dem Gesetzesentwurf der letzten Niedersächsischen Landesregierung empfohlen, dass das NKomVG an dem Leitbild der Präsenzsitzung festhalten sollte und die Durchführung von Sitzungen der Vertretung als „Hybridsitzungen“ die Ausnahme darstellen sollte, da die Diskussion in den Sitzungen ganz wesentlich von der Präsenz der Ratsmitglieder lebt und Präsenzsitzungen für einen offenen Meinungsaustausch unverzichtbar sind.

Grundsätzlich stimmt die Verwaltung den Ausführungen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens zu, zumal die im Falle eines Ausschöpfens der in § 64 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 NKomVG genannten rechtlichen Möglichkeiten auch für die interessierte Öffentlichkeit, die an den Sitzungen teilnehmen möchte, nicht optimal ist, wenn diese physisch lediglich auf die/den Vorsitzende(n) des Rates sowie den Bürgermeister trifft, die nicht per Zuschaltung an Sitzungen teilnehmen dürfen, während die anderen Mitglieder des Rates an der Sitzung per Videokonferenztechnik teilnehmen.

Sofern in der Hauptsatzung nichts anderes bestimmt ist, könnten Ratsmitglieder gemäß § 64 Abs. 8 NKomVG auch an Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse hybrid teilnehmen.

Die Verwaltung schlägt mit dem beigefügten Entwurf zur Änderung der Hauptsatzung vor, die Zuschaltung per Videokonferenztechnik zunächst lediglich für Sitzungen des Rates zu ermöglichen, was eine sogenannte „Erprobungsphase“ darstellt. Nach spätestens einem Jahr kann darüber beraten werden, ob eine Ausweitung dieser Regelung auch auf einzelne Fachausschüsse oder den Verwaltungsausschuss erfolgen soll.

Dies hat zudem den Vorteil, dass nicht zwingend zusätzliches Personal zur Bedienung der Technik benötigt wird. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Videokonferenztechnik ausschließlich für den Ratssaal der Stadt Aurich vorgesehen ist. Eine Nutzung für Sitzungen außerhalb dieser Räumlichkeit ist deshalb ohne größeren Aufwand nicht möglich.

Damit die Verwaltung nach dem Ratsbeschluss die technischen Voraussetzungen gemäß § 64 Abs. 4 NKomVG im Ratssaal der Stadt Aurich schaffen kann, erfolgt die Änderung der Hauptsatzung mit Wirkung zum 01.05.2026. Dies erscheint zurzeit der frühestmögliche Termin zur Umsetzung der technischen Voraussetzungen, gerade vor dem Hintergrund, dass eine Ausschreibung erst nach Freigabe des Haushaltsplans 2026 durch den Landkreis Aurich erfolgen kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei entsprechender Beschlussfassung werden für die Einrichtung einer Videokonferenztechnik im Ratssaal der Stadt Aurich finanzielle Mittel in Höhe von 60.000,- € in den Haushalt 2026 eingestellt.

Qualitätsmerkmal Familiengerechte Kommune:

Der Beschluss zur möglichen digitalen Teilnahme der Abgeordneten an Ratssitzungen wirkt sich hinsichtlich der vorhandenen Möglichkeit der Abgeordneten zur Kinderbetreuung während einer digitalen Sitzungsteilnahme positiv auf das Qualitätsmerkmal aus.

Anlagen:

Entwurf 5. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Aurich

In Vertretung

gez. Vorwerk